

Gutachtliche Beurteilung des Vorhabens

Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG),

dem Sächsischen Staatsminister des Innern Herrn Ulbig
sowie dem Sächsischen Landesdenkmalrat
auf der Sondersitzung am 11. November 2010 vorgelegt.

Sehr verehrte für unsere Kulturdenkmale Mitverantwortliche,

einmal mehr halte ich demütig inne ob der nachdenklich stimmenden christlichen Tageslosungen. Für heute gilt: Fürchte dich nicht, liebes Land, sondern sei fröhlich und getrost; denn der Herr kann Gewaltiges tun (Joel 2,21). Möge diese Zusage auch für unseren Verhandlungsgegenstand verheißungsvoll sein!

Ungeachtet dessen: Der Herr Staatsminister des Innern hat Sie zu der seit Abschluss der Koalitionsverhandlungen programmierten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes weder informiert, geschweige Sie bislang in dieses schwierige Prozedere sach-dienlich einbezogen. Welche Missachtung des Gremiums! Aber ich gehe sicher nicht fehl, dass Sie sich zwischenzeitlich kündigt gemacht haben, nicht zuletzt zu den ausnahmslos vernichtenden Stellungnahmen der urteilsfähigen Fachwelt.

Es bedurfte erst eines Eklats für das Staatsministerium des Innern, einer offensichtlich aus tiefer Sorge und Verantwortungsbewusstsein initiierten Indiskretion, dass heute endlich diese Sondersitzung des Landesdenkmalrates stattfindet, die übrigens kein Ersatz für die unverzichtbare Einbeziehung der Praktiker von Denkmalschutz, Archäologie und Denkmalpflege sein kann.

Ein detailliertes Durchbuchstabieren des Gott Lob wohl nicht mehr aktuell genannten Arbeitsentwurfes – *was aber ist* aktuell?? – wie auch der beschönigenden Prosaversion Eckpunktepapier ist hier nicht möglich. Ungeachtet dessen aus meinen Erfahrungen mit dem Denkmalschutzgesetz folgende Anmerkungen:

1. Würdigung der Entwicklung des Denkmalschutzes in Sachsen

Schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts engagierten sich Bürgerinitiativen für den Erhalt der „vaterländischen Altertümer“ (1825 der Sächsische Altertumsverein). 1872 untersagte das Sächsische Landeskonsistorium die (weitere) Veräußerung von kirchgemeindlichem Kunstgut. Und Ende des 19. Jahrhunderts gingen vom „Geburtsort“ Dresden erste fundamentale Impulse zum heute weltumspannenden Denkmal-Bewusstsein aus. Dieser Aufbruch ist untrennbar mit der Persönlichkeit Gurlitt verbunden, zeitweilig Rektor an der damaligen Technischen Hochschule Dresden.

Ebenfalls in Dresden fand im Jahr 1900 der erste Deutsche Denkmaltag statt. Seit dem genießt die Sächsische Denkmalpflege national wie international größtes Ansehen und wache Aufmerksamkeit. Das Landesamt für Denkmalpflege ist eine einhundertjährige

Erfolgsgeschichte. Es hat zwei totalitäre Regime überdauert. Besonders in den kulturfeindlichen DDR-Jahrzehnten hat sich das Landesamt hohe Verdienste erworben, ohne die Dresden nicht mehr *das* Dresden und Sachsen nicht mehr *das* Sachsen wären.

Die von den DDR-Machthabern kaputt regierte Denkmal- und Kulturlandschaft war eine maßgebliche Ursache dafür, dass jene Sternstunden im Frühling des Herbstes `89 die Welt veränderten. In der nach der Friedlichen Revolution vom neu gegründeten Freistaat Sachsen verabschiedeten Verfassung werden Schutz und Pflege der Denkmale als hehre Staatsziele beschrieben, und zwar in Artikel 11, nicht womöglich in 111ff! Dies sogar mit der Steigerung, dass Baudenkmale der Kirchen als Kulturgut der Allgemeinheit eingestuft sind (Art. 112/2). Und im Jahr 1993 wurde das später als Rechtsdenkmal gewürdigte Denkmalschutzgesetz nach intensiver öffentlicher Vorarbeit vom Sächsischen Landtag einstimmig beschlossen, bis heute fast Ausnahme der legislativen Praxis.

Nach einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1999 ist „...Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang“. Darin schwingt Achtung vor den kulturellen Leistungen früherer Generationen ebenso wie die Bekräftigung des zeitlos gültigen Wissens, wonach die Vergangenheit wichtigster Baustoff für die Zukunft ist.

Mit solcher Rückendeckung wurde seit 1990 an unseren Kulturdenkmälern in zweistelliger Milliarden-Größenordnung beispielhaft Beispielhaftes geleistet. Daran gemessen sind Konflikte mit Bauherren beim Umgang mit einem Denkmal marginal, vor allem kein hinreichendes Argument für die so nachhaltig negativ geplante Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Obendrein ist es keine neue Erfahrung, dass verantwortungsbewusst wahrgenommener Denkmalschutz immer wieder eine anstrengende Herausforderung ist und trotz Aversionen einiger Bauherren unaufgebar bleibt.

Nachdem im Jahr 2007 mit geradezu inquisitorischem Eifer die Demontage des segensreich tätigen Landesamtes für Denkmalpflege angestrengt wurde, verhindert durch einen Aufschrei, der durch die bundesdeutsche Fachöffentlichkeit hallte, wurde inzwischen ein Weg über eine juristisch bevormundende Novellierungs-Kampagne aus der „Werkstatt“ des SMI erschlossen. Die Staatsregierung nennt das exekutive Alleinverantwortung, die betroffene Öffentlichkeit Anmaßung der politischen Verantwortungsträger.

Auslöser ist offensichtlich der aktuelle Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP mit dem Vermerk, der Denkmalschutz müsse weiterentwickelt werden. Weiterentwicklung entartet aber als Rückentwicklung. Und Fragen tun sich auf: Was ist das Ziel? Wer will es? Wem nutzt es? Antworten darauf liegen auf der Hand...

Das Vorhaben wird mit diffusen Hinweisen unter anderem auf Demographie, Klimaschutz und Ressourcenknappheit begründet. Was aber ist ressourcenschonender und klimaneutraler als Denkmalpflege, als arbeitsintensiv im Bestand zu bauen? Lohn- zu Materialkosten stehen in einer Relation von etwa 80 : 20, genau umgekehrt bei Neubaumaßnahmen.

2. Bedeutung unserer sächsischen Denkmallandschaft

Kulturdenkmale sind zeichenhafte Orte, die kulturelles Gedächtnis und ideellen Reichtum repräsentieren. Deshalb wird die Fülle der uns von den Müttern und Vätern überkommenen und von unseren Enkeln „geliehenen“ Kostbarkeiten ganz überwiegend verantwortungsbewusst, hoch motiviert und hoch engagiert „gehütet“. Diesen Schatz auch künftig ungeschmälert zu bewahren setzt voraus, dass sich Staat und Bürgergesellschaft als Erbe- und

Verantwortungsgemeinschaft erkennen und anerkennen und bürgerschaftliches Engagement noch intensiver propagiert wird. Im kirchlichen Bereich haben wir diesbezüglich viel ermutigende Erfahrung gesammelt, nicht zuletzt in der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (KiBa).

Quantifizierbarer Ausdruck für das vorhandene Interesse an der Denkmalkultur sind beispielsweise die ehrenamtlich tätigen Denkmalpfleger, zu denen im weitesten Sinn auch unsere Kirchgemeinden gehören, oder die Hunderttausende Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Tag des offenen Denkmals auf den Weg machen.

Insgesamt können wir stolz auf die relativ hohe Anzahl Denkmale im Freistaat Sachsen verweisen. Dieses Faktum hat seine Ursache darin, dass Sachsen über Jahrhunderte hinweg ein geistig und wirtschaftlich sehr agiles und deshalb überdurchschnittlich reiches Land war, weshalb Vergleiche mit anderen Bundesländern, selbst wenn sie der Landesrechnungshof anstellt, schlicht töricht sind und von Unkenntnis zeugen. Unsere Kulturdenkmäler sind keine Luxusartikel, sondern Lebens-mittel des Gemeinwesens, damit Vermächtnis und treu-händerische Verpflichtung gleichermaßen.

3. Bewertung einiger Novellierungseckpunkte

Vorgeblich verbessert die beabsichtigte Novellierung den Schutz des reichen Erbes an Kulturdenkmälern im Freistaat Sachsen. Ich komme zu gegenteiligen Einsichten. Es handelt sich um das freilich kaschierte Ansinnen, die weitere Geschichte unserer Denkmäler bereits im Vorhinein zu fälschen, indem man ihnen eine blendende Zukunft vorhersagt.

Da wird an den wichtigen Denmkalkriterien „städtebaulich“ und „landschaftsgestaltend“ gesägt, den Ensembleschutz sollen die Kommunen definieren. Abgeschwächte Genehmigungsaktivitäten und die Aufweichung des Substanzschutzes sind weitere Negativatteste für die beabsichtigten Veränderungen im Gesetz.

Folgenreichster Eingriff ist jedoch die bundesweit einsame Erfindung „herausragender“ Elite-Denkmale. Das wäre die Reaktivierung der schon zu DDR-Zeiten abgelehnten, weil destruktiven Einteilung der Denkmale damals in Objekte der so genannten DDR-, Bezirks- und Kreislisten. Durch Klassifizierung wird nichts gespart, aber viel verloren.

Bezüglich „verloren“ zitiere ich eine Warnung des vormaligen EKD-Ratsvorsitzenden Bischof Huber, das er im Blick auf eventuellen Abriss kirchlicher Baudenkmale geäußert hat: „...wir haben kein Recht, dass eine Frage, die wir nicht lösen können, einer nächsten Generation gar nicht mehr gestellt werden kann“. Schließlich dürfen wir mit Zuversicht darauf vertrauen, dass die Kulturdenkmale, die bereits in viel schwierigeren Zeiten durchgehalten haben, auch die nächsten Jahrzehnte überstehen werden... Bei Denkmalschutz und Denkmalpflege geht es ja keinesfalls darum, jedes Objekt in einen Zustand zu versetzen, den die meisten nur die kürzeste Zeit ihrer Existenz präsentiert haben – wiederum Kirchgebäude eingeschlossen.

Die herausragenden Kulturdenkmale sollen innerhalb von sechs Monaten in ein Denkmalsbuch sortiert sein. Welch durchschaubare Manipulation! Neben herausragenden gibt es aber zwangsläufig auch weniger herausragende Kulturdenkmale, geschätzt 80 %. Gerade diese sind auf kompetente und unbestechliche Pflichtverteidiger angewiesen, was die Novellierungsvordenker völlig anders beurteilen, vermutlich nicht versehentlich. Wir wissen, dass die den Unteren Denkmalschutzbehörden zugedachten Aufgaben von diesen nicht

wirklich lösbar sind. Zu wenig Fachpersonal, zu breit strukturierte Zuständigkeit, natürlich auch für Objekte der eigenen Gebietskörperschaft, kommunalpolitischer und persönlich-subjektiver Druck usw. werden diese Orientierung ad absurdum führen und unserer Denkmalkultur nicht korrigierbaren Schaden zufügen.

Denkmal ist Denkmal! Das ist seit Geltendwerden der Charta von Venedig jahrzehntelang bewährter Praxis-Grundsatz, keineswegs akademischer Anspruch. Erst die Summe aller uns überkommenen Denkmale macht den Reichtum der Kulturlandschaft aus. Und als Pendant zu jenem oft zitierten Nadler-Bonmot füge ich hinzu:

Unsere Kirchgebäude gehören trotz höchst unterschiedlichem Habitus zu den Juwelen des Denkmalbestandes. Dabei hat jede noch so unscheinbare Kirche vor Ort für die dort Wohnenden den Rang, die wichtigste im Lande zu sein, eben nicht die herausragenden Denkmale des landesbedeutsamen Domes zu Meißen oder der Dresdner Kreuzkirche. Gleiches gilt natürlich für alle anderen das Lokale höchst erwünscht stärkenden Denkmalkategorien. Wie aber gewährleistet das „weiterentwickelte“ Denkmalschutzgesetz beispielsweise meiner Kirche in Kleinröhrsdorf, der für das dortige Gemeinwesen eine zukunftsichernde Aufgabe zukommt, auch denkmalschutzrechtlich eine gesicherte Zukunft?

Die klassifizierungsbedingte Gefährdung der Kulturdenkmale wird noch verschärft durch die privatnützliche Veränderung der Zumutbarkeitsregelung für Denkmaleigentümer, trotz des Relativierungsversuches im Eckpunktepapier. Nach diesem wäre der Erhalt von Denkmalen unzumutbar, wenn die dafür aufzuwendenden Kosten nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden. Diese ökonomische Ausrichtung provoziert geradezu Denkmal-abgewandte Manipulation, unser Grundgesetz intendiert aber: Eigentum verpflichtet (GG 14/2)...

Normalität der überschaubaren Baugeschichte ist aber, dass Errichtung und Erhalt heute mit Denkmalstatus versehener Gebäude, nicht nur Kirchen, Friedhöfe, Klöster usw., immer ein Finanzierungsproblem war. Und wirtschaftlich rentierliche Erträgnisse aus deren Nutzung hat es nie gegeben. Dennoch Rentierlichkeit als Überlebensmaxime für Kulturdenkmale zu erstreben blieb ausgerechnet der reichsten aller bisherigen Gesellschaften vorbehalten, in der die vier Buchstaben, die sich zu der Formel Geld ordnen lassen, leider einen geradezu pervertierten Stellenwert erlangt haben. Toll!

Unübersehbar sind auch angedachte Begrenzungen im Bereich Landesamt für Archäologie. Verkürzung der Begrifflichkeit Bodendenkmal sowie des Schutzhorizontes auf vor- und frühgeschichtliche Objekte - ein Affront des Schutzanliegens.

4. Geist der Novellierung

Neben den genannten Vorbehalten bereitet der einem Paradigmenwandel entsprechende Geist des Novellierungsvorhabens erhebliche Besorgnisse. Wer Bewährtes so gravierend zu ändern gedenkt, ist nicht erklärungs-, sondern beweispflichtig. Und das über die Gremien der Parlamentarischen Demokratie hinaus. Aber: Einbeziehung der Fachöffentlichkeit – bisher Fehlanzeige.

Modernisierung, Effizienz, Innovation, auch rückläufige Fördermittelverfügbarkeiten heißen weitere Rechtfertigungen für die angestrebte Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Welch dürftiger ökonomistischer Zeitgeist von Buchhaltern und

Bürokraten, gemessen am geschichtsträchtigen, schutzbedürftigen Monument Denkmallandschaft.

Auf einer Anhörung zum Gegenstand am 21. Oktober d. J. wurden von Vertretern eines Schlossbesitzer-Vereins kritische Äußerungen zum Denkmalschutz vernehmbar. Nützlichkeit und Rendite des individuellen Besitzes waren der Grundtenor. Wollen wir gar jener inzwischen diskreditierten marktliberalen Ideologie unsere Kulturlandschaft mit all ihren Kostbarkeiten ausliefern? Private Denkmaleigentümer, Immobilienwirtschaft, Projektentwickler, Investoren – sind das via Partei die eigentlichen Initiatoren, die Lobby der anvisierten Weiterentwicklung des Denkmalschutzgesetzes? Aber - wer ein Schloss erwirbt weiß, dass es beim baulichen Umgang mit diesem ohne Denkmalpflege nicht geht, allen wehleidigen Beteuerungen zum Trotz.

Unser Verhandlungsgegenstand wirft auch die Frage auf, für wie manipulierbar die „willigen Maultiere“ (MP) gehalten werden. Längst ist Unmut und Widerstand bewirkt. Das politische Kapital ist dabei, seine Grundwährung zu verlieren – das Vertrauen. Ein Lebensumfeld, in dem Denkmale aus egozentrischen Motiven verändert werden oder gar verloren gehen können wird von der Bevölkerung eben nicht hingenommen. Tiefe Vorbehalte wachsen gegen die sich dahinter verbergende Ökonomisierung und Lobby-Demokratie in allen Lebensbereichen.

Die Gesetzesnovelle mit Argumenten wie „Sachzwang“, „Deregulierung“ oder „Bürgerfreundlichkeit“ zu verteidigen wird als subtile Erpressung empfunden. Und es beleidigt die fachlich reiferen Einsichten, weil Denkmalschutz ein Wert der zivilisatorischen Entwicklung an sich ist. Deshalb kämpfen so viele aus zutiefst konservativer Überzeugung nicht für, sondern gegen den Geist der irrlichternden Novellierung; denn Kulturdenkmale sind nicht zuerst Immobilien, sondern eine geistige Kategorie.

Sollte die Novellierung gegen allen Widerstand mit den Stimmen der CDU/FDP durchgesetzt werden, differierte einmal mehr die übliche Gleichsetzung von politischer Mehrheit und Gemeinwillen. Ob daraus öffentlicher Protest oder „nur“ Resignation von bürgerschaftlichem Engagement sowie der mit Denkmalschutz Befassten folgen – es wäre verheerend.

5. Schlussfolgernde Empfehlungen an Denkmalrat und Staatsregierung

So sehr umwelt-, sozial- oder wirtschaftspolitische Orientierungen traditionell zu parteitaktischen Positionierungen gehören, so sehr muss dies für das Denkmalschutzrecht tabu bleiben. Denn Kulturdenkmale sind, anders als etwa die Solarenergiegewinnung oder ein Fichtenbestand, keine „nachwachsende“ Ressource.

Nach dem in Artikel 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen benannten Anspruch ist Sachsen ein dem Schutz der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat. Danach kommt dem Denkmalschutz eine hoheitlich-kulturpolitische Dimension zu. Deshalb erwarten wir von unserer Staatsregierung zum Denkmalschutz keine Repressionen, sondern Visionen, ausgehend davon, dass sich Staat, Bürgergesellschaft und bürgerschaftliches Engagement als Erbe- und Verantwortungsgemeinschaft erkennen und anerkennen.

Deshalb plädiere ich für Verzicht auf die Novellierung. Denkmalschutz war, ist und bleibt ohnehin an jedem Objekt ein Abwägungsprozess im Bemühen um einen Kompromiss zwischen Bauherreninteressen und dem fachlichen Gewissen des Staates.

Falls sich wider Erwarten die Novellierungs-Protagonisten durchsetzen, dann *bitte*

ab sofort im Zusammenwirken mit den in Denkmalschutz, Archäologie und Denkmalpflege tätigen Fachleuten analog der 90er Jahre.

Längst überfällig ist auch, die Landesämter für Archäologie und für Denkmalpflege gleichberechtigt dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuzuordnen. Das bewirkte die erwarteten Synergieeffekte und ist in anderen Bundesländern überwiegend selbstverständlich.

6. Fazit

Nach Tucholsky ist nichts schwerer als entgegen einem vorgegebenen Trend vernehmlich Nein zu sagen. Schwer oder nicht - zur beabsichtigten Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vermag ich wegen der absehbaren Folgen nur Nein zu sagen. Die Kulturdenkmale dürfen in der Kulturnation Bundesrepublik Deutschland nicht durch gesetzliche Pressionen in Legitimationszwänge gedrängt werden. Die öffentlich-rechtliche und konstitutiv bedeutsame Aufgabe *Denkmalschutz muss* „Herzenssache“ bleiben, muss *politisch uneingeschränkt gewollt* werden. Dann wird Herkunft eine gesicherte Zukunft haben und Zukunft eine Herkunft behalten.

Ein dreitausend Jahre altes Bibelwort aus dem Buch der Sprüche vermittle uns mehr als nur wagen Hoffen: Mit Weisheit wird ein Haus erbaut und mit Vernunft erhalten. Möge vermittels gutem Miteinander *aller* Kompetenzen die Vernunft auch beim Denkmalschutzgesetz obsiegen!

OKR i.R. Dr.-Ing.habil. Ulrich Böhme

Kleinröhrsdorf, 10. November 2010